



Welche steuerlichen Pflichten hat Ihr gemeinnütziger Verein?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ein Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist, tut ja per definitionem etwas für die Allgemeinheit. Muss er dann überhaupt noch Steuern zahlen? Und wenn ja, welche? Wie so oft im Steuerrecht gibt es auch auf diese Frage keine eindeutige Antwort, sondern „es kommt darauf an“.

So wird ein gemeinnütziger Verein für Zwecke der Besteuerung in vier verschiedene Bereiche unterteilt, die dann auch unterschiedlich behandelt werden. Welche Abgaben wo anfallen und welche steuerlichen Privilegien bestehen, hängt zudem von der Höhe der Umsätze ab.

In der Regel überprüft das Finanzamt alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit und damit für die Steuervergünstigungen noch vorliegen. Dafür sind dann die Tätigkeiten der drei zurückliegenden Jahre aufzuzeigen, z.B. mit Hilfe der Tätigkeitsberichte und der aktuellen Satzung. Überschreitet der Verein aber regelmäßig die Umsatzgrenze von 35.000 € pro Kalenderjahr und ergibt sich dadurch eine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, kann das Finanzamt die Steuererklärungen jährlich verlangen.

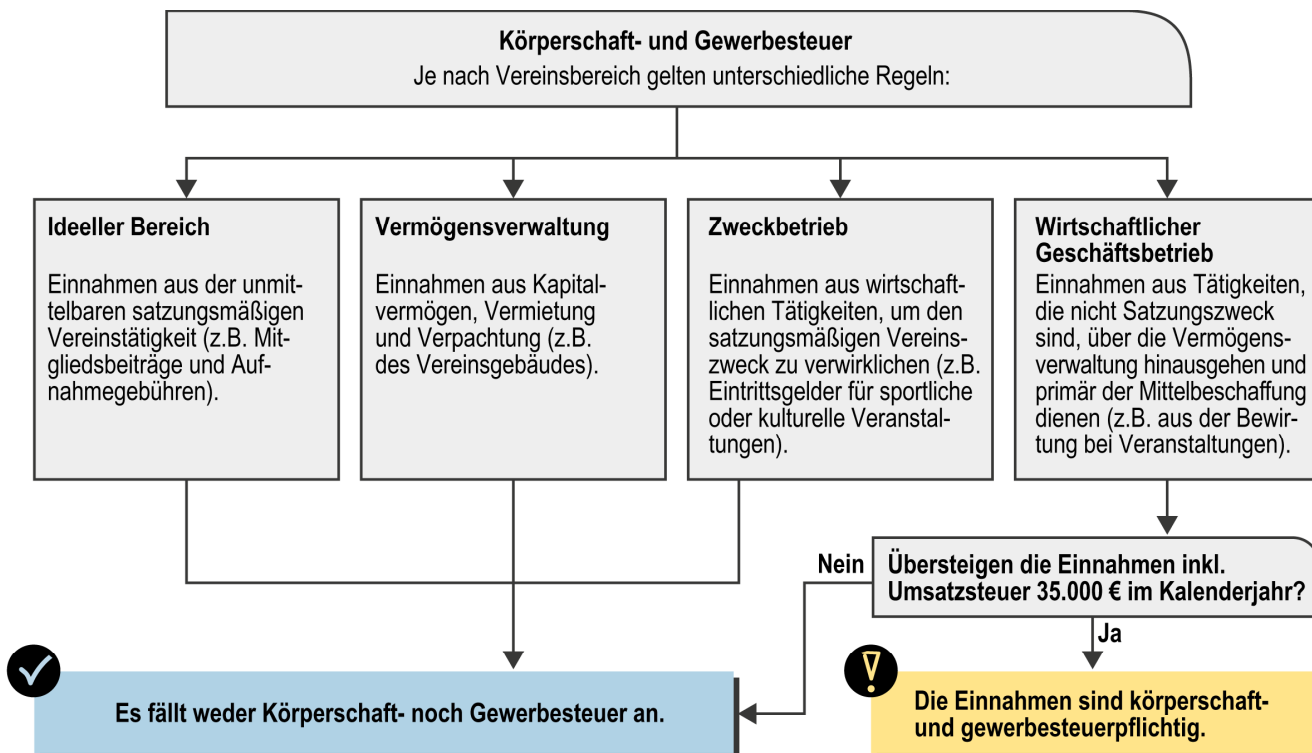


Ob und welche Besonderheiten bei den unterschiedlichen Steuerarten für Ihren Verein bestehen und von welchen Grenzbeträgen diese abhängen, können Sie der **Infografik auf der folgenden Seite** entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

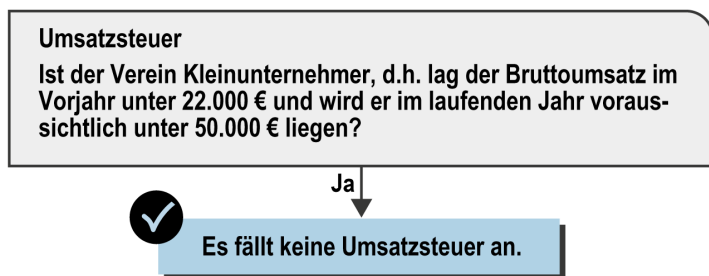
Welche steuerlichen Pflichten hat Ihr gemeinnütziger Verein?

Vorsicht, auch gemeinnützige Vereine sind steuerpflichtig!



Gut zu wissen: Steuererklärungen

- Gemeinnützige Vereine müssen nur alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung abgeben, mit der auch die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden.
- Wird die Grenze von 35.000 € überschritten, sind u.a. noch eine Gewinnermittlung und eine Gewerbesteuererklärung abzugeben.
- Bei der Umsatzsteuer (s.u.) gibt es keine Besonderheiten. Wenn der Verein kein Kleinunternehmer ist, muss er jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben.



Nein →

- Der **ideelle Bereich** ist von der Umsatzsteuer befreit.
- Für die **Vermögensverwaltung** gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %, sofern der Umsatz nicht steuerfrei ist.
- Für den **Zweckbetrieb** gelten auch 7 %.
- Beim **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gilt entweder der ermäßigte Steuersatz von 7 % oder der Regelsteuersatz von 19 %.

Gut zu wissen: Weitere Steuerarten

- Es besteht keine Lohnsteuerpflicht bei ehrenamtlich Tätigen, sofern die Aufwandspauschale nicht über 720 € im Jahr liegt.
- Kapitalerträge, die nicht aus der Vermögensverwaltung oder dem Zweckbetrieb stammen, sind abgeltungsteuerpflichtig.
- Auf Zuwendungen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an; Zuwendungen in den Zweckbetrieb sind steuerfrei.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Detailfragen zur Besteuerung Ihres Vereins sprechen Sie uns bitte an!